Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durch in den Stand gu fetjen, die Rechte des Staats gu fchuten.

Art. 4. Die bermals bestehenden Baldbenutzungen wird die Verwaltung untersiechen, und nur von den ganz unbestreitbaren Rechten sernerhin Gebrauch machen lassen. Die Verwendung des Ertrags der Baldungen ist ihr ebenfalls überlassen, jedoch nur unter ihrer Verantwortlichseit und gegen darüber zu führende Rechnung und Ausweis.

Art. 5. Alle Einnahmen, welche von dem Ertrag der Nationalwaldungen herrühren, muffen in die Kaffe der Berwaltung aufgenommen und dem Finanzminister tährlich verrechnet werden.

Unter ihrer Berantwortlichkeit ift die Centralvermal, tung befugt, diese Ginnahmen vorzüglich jur Belebung und Berbefferung des Forstweiens zu verwenden. Der Heberfluß muß dem Rationalschafamt übergeben werden.

Art. 6. Alle Nationalwaldungen, deren Eigenthumsrecht dem Staat gehört — wenn auch schon mehr oder minder beträchtliche Benutzungsrechte darauf haften wurden — sind der Centralverwaltung zur sorstwirthschaftlichen Behandlung übergeben. Sie wird die wesentlichen Grundsätze derselben in dem Entwurf einer Forstordnung ausstellen, darinn sowohl die Versahrungsweise und Verhältnisse dieser Verwaltung, als auch die Verhältnisse und Verbindungen mit anderen Verwaltungen bestimmen, und diesen Entwurf durch den Finanzminister als Veschlussesvorschlag der Vollziehung vorlegen.

Art. 7. Die Centralverwaltung wird ferner folgende Borfchlage bearbeiten und ber Bollgiehung vorbringen:

- 1) Entwurf eines Beschlusses über ihre Geschäftsvertheilung und Einrichtung überhaupt, in so weit selbe durch die allgemeine Forstordnung nicht beftimmt werden.
- s) Gesehvorschlag über Bestraffung der Frevler und über bie Glaubwürdigkeit der von der Verwaltung hierüber zu niachenden Anzeigen.
- 3) Entwurf eines Beschlusses über die dem gesammten Forsverwaltungs , Personale zu bestimmenden Befoldungen.

Folgen bie Unterfchriften.

Geschgebender Rath, 7. April. Prasident: Vonder flue.

(Besching des Gutachtens der Finanzeommission, über Nationalguterverkäufe im C. Freyburg.)

Diftritt Staffie.

Das Schlof und Gut zu Staffis, burch fiuliveife Berffeigerung, als:

- 1. Das Schloß und Zugehörde: gesch. 9000, verk. 7611. Hier zeigt sich eine Minderloosung von 1389 Franken; deren ohngeachtet die Beskätigung vorgeschlas wird, weil die Gemeinde Stäffis die Absicht hat, es zu einem Spital zu verwenden.
- 2. Eine Wohnung und Lehnhaus: geschätt 600, vertauft 601, überlott 1 Fr. — Wenn bas Gut veräußert werden sollte, so ware die Benbehaltung Dieses Pauses wegen seiner Unterhaltung, nachtheilia.
- 3. Die Schlofmatten: gesch. 3600, vert. 6350, überl. 750. Fr. Wenn das Schloff als eines der schönsten im Canton, behbehalten werden sollte, so waren die samtslichen Wiesen nicht zu veräussern.
- 4. Die Biese en la Prilaz: gesch. 1625, vertauft. 1640, überl. 15 Fr. Gleiches Berhaltnif.
- 5. Die Wiese Papa genannt : gesch. 2860, verk. 1810, überl. 950 Fr. Gleiche Beschäffenheit.
- 6. Die Wiese d'outre glane hinter Bush: ge-schätt 5200, verk. 6640, überl. 1440. Mit ben porigen gleich.
- 7. En la fin des Roches, mehrere Necker zus sammen 14 Juch.: gesch. 6600, verk. 5375, Minder-
- loosung 1225 Fr. 8. En la Prilas dessous, Ackerland: geschätt 5200, verk. 5536, überl. 336 Fr.
- 9. En la Prilas dessus, Activiand: gesch. 3400, pert. 2590, mindergel. 810 Fr.
- 10. En la Pilleta, ein Ader: gefch. 1000, vers fauft 1001, übert. 1 Fr.

Un ber ersten Bersteigerung gatten biese Guter nur 33448 Fr., und ist zu bemerken, daß irgendwo ein Irrthum sich vorfindet, indem die angezeigte Schatzung in dem Republikaner 43687 Fr. betragt, und also 2602 Fr. höher angesezt ist, so daß wenn diese ihre Nichtigkeit hatte, eben dadurch im Ganzen genommen, eine Unterloofung von 2533 Fr. heraudkommen wurde.

Da nach unternonimener Verification die Schatung bes Sanzen 43448 Fr. beträgt, und der ganze Erlos von 41154 Fr., eine Unterloofung von 2533 Fr. bewirkt, fo rath man den Rauf nicht zu ratificiren.

Das Schlof und Gut zu Pont, 12 Juch. Land nebst mehreren Gebäuden und Garten, ertragt 679 Fr.: gesch. 9390; verk. 12008, überl. 2618 Fr. Die Berswaltungskammer stimmt zur Genehmigung, weil dieser

Berkauf bober als der ftuchweise Berkauf und die Schat-

jung gefommen.

Stuckweise galt dieses Gut an der ersten Steigerung 10072, und en bloc 10202 Fr. — an der zwepten Steigerung aber stuckweise 10294 Fr.. Auch hier kimmt die Anzeige der Schatzung des Republikaners nicht überein, indem sie 11770 Fr. beträgt, und also nur 238 Fr. Ueberstoofung bewirken wurde. Nach dem Ertrag ware dieses Gut 5000 Fr. unter seinem Werth.

3m C. Golothurn, Diftr. Dornet.

Durch zwente Versteigerung: Die Schlofgüter von Thierstein; 2 zum Landbau dienliche Häuser, Scheune, Ställe, Pferdscheune, Fruchtspeicher und Hünerhandslein; 61 und 1/2 Juch. Wiesen, 32 Juch. Acker und 73 Juch. Weid in verschiedenen Einschlägen und Zelgen:

gefch. 24000, verf. 25306, überl. 1306 Fr.

Diese Schatzung ist dersenigen des Republikaners nicht gleich, indem das unmittelbare Schlofigut auf 16000 Fr. und die unmittelbaren Thiersteinischen Schlofigüter auf 6000 Fr., mithin samthaft zu 22000 Fr. angegeben wer, den. Der jährliche Ertrag derselben komt auf 1220 Fr. und der des Erloses 1012 Fr., also 208 Fr. weniger; daher die Ratification nicht angerathen wird. — Die Berwaltungskammer rath die Berkaufsgenehmigung an, weil der Erlos die Schatzung übertreffe, die Güter abgeslegen seinen, und die Dürftigkeit der Gegendbewohner keinen bessern Berkauf verhoffen lassen.

3m C. Leman, Diffr. Lavaub.

In der Gemeinde Lutry: En Crochet, 9 1/2, 1/8 Mannw. Reben: gesch. 3800, verk. 4000, überl. 200. Die Verwaltungskammer rath nunmehr die Verkanssbestätigung an, weil der Erios das Capital ihres Ertrags übersteigt, welches nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechnet, 3675 Fr. abwirft.

Diefer Bertauf wird ju ratificiren angerathen.

Das Gutachten ber Finanzcommission über die Ratifitation der verfanften Biegelbutte in Schwyt wird in Berathung und hernach angenommen. (S. 34.)

Folgendes Butachten der gleichen Commission wird in Berathung und feine Amirage bernach augenommen:

Burger Gesetzgeber! Das Resultat der von Ihnen unterm 8. Jenner 1800 bewilligten Versteigerung eintger Nationalguter im Canton Schaffhaufen ift folgendes:

A. 3m Diftrill Rlettgau.

1. Der hof Reutirch : ein antites aber geraumiges Wohnhaus, nebft Rebengebauden; als Stallungen, Remisen, Schutten und einem kleinen Garten : gefch.

6254/ 5. 2., verk. 6254 Fr. 5 bh. 2 rp. — Daneben behalt fich die Nation noch ben am Eingang des Gebäubdes befindlichen Thurm einsweilen jum Distriktsgefängniß vor; und verpflichtet sich dagegen der Käufer denselben ebenfalls um 290 Fr. käuslich zu übernehmen, sobald man solchen in Zukunst zu erwähnten Gebrauch entbeperen kanu.

Die bisherigen Behörden rathen zur Annahme au, weil schon der Anschlag zu hoch angesetzt worden, und die Gebäude der Nation wenig eintragen, wohl aber nanhafte Untoften verursachen.

Bisher diente das Gebäude für die Versammlungen bes Diftriftsgerichts, und jogar zur Wohnung für Die B. Prafident und Schreiber deffelben.

Aus allen diefen Grunden tragen auch wir die Genehmhaltung diefer Bertauffe an.

2. 11/4 Juch. Acker zu Reukirch: gesch. 1163, 6.3. verk. 1454, 5.4., überl. 290 Fr. 9 by. 1 rp.

Auch die Ratification von diesem Berkaufe rathen wir um so viel mehr an, da sich ben näherer Megung gezeigt, bag dieser Acker bennahe ist weniger machte, als die anfängliche Angabe war.

- 3. Ein Reller mit 6 Fassen, 80 Sm. haltend: gesch. 436, 3. 6., verk. 713, 4 bg. 3 rp., überl. 277 Fr.
- 4. Ein anderer solcher Keller mit 6 Faßen, 88 Sm. haltend: gesch. 509, 8 rp., verk. 1057, 4. 5., überl. 548 Fr. 3 bg. 7 rp.

Bende diese Nationalkeller besinden sieh in Privathamfern zu Neukirch. Aus diesem Grunte sowohl, als der beträchtlichen Ueberloosung wegen, und da die Fase in merklichem Abgange son-sollen, tragen wir ebenfalls die Ratiskation dieser benden Berkanfe an.

5. Eine Trotte mit dren Drucken, nebft dagn gehoris gem Gefchir ju D fier fingen: gefch. 2181, 8. 1. vert. 2386, 9 bg., überl. 205 Fr. 9 rp.

Der bisherige Ertrag dieser Trotte war nach Beschaffenheit des Jahrgangs von 2—10 Sm. Weins zu Trottslohn, also sehr ungewiß. Aus diesem Geunde, und weil baneben der Unterhalt mit beständigen nicht unbeträchtslichen Kosten verknüpft war, tragen auch wir, gleich den bisherigen Behörden, auf Ratistation dieses Kaufes an, den die Gemeinde Oftersingen getroffen, sür welche diese Trotte allerdings unembehrlich ist.

6. 2 1/4 Juch. Acer in Ofterfingen : gefch. 2618, 1 7, perf. 2109 Fr. 7 rp.

Alfo Minderloofung 509 Fr. 1 bh. Ueber diesen Rauf ift vorterst zu bemerken, daß sich auch bier ben naberer Untersuchung gefunden, daß feiner Zett auf dem Tableau

das Maaß von 1/4 Juch. zu hoch angegeben wurde; hiernachst, das dieses Grundstück durch eine im vergangenen Jahr erfolgte Ueberschwemmung sehr gelitten, und überhaupt die Rebgüter, seitdem die Schahung gemacht worden, merklich im Preise gefallen sezen; das questionische endlich, roelches auf Kosten des Staats bearbeitet wurde, demf ihen wenig ertragen und wegen seiner entscrnten Lage nicht gut bewacht werden konnten. Aus allen diesen Gründen können auch wir die von den frühern Behörden vorgetragene Natisitation dieses Kaufes, der bemerkten Minderloosung ungeachtet, Ihnen B. G. nicht misrathen.

B. 3m Diftrift Renhat.

Das herrichaftshaus zu Than in gen: ein Wohnhaus nebst Schener, 2 Bestallungen und einem Garten: gesch. 4363, 6. 2., vert. 5200, überl. 836 Fr. 3. bt. 8 Rap.

Auch hier wurde das Sausgebäude bisher von dem Diftriktsgerichte benuzt, und ertrug daher der Nation nichts; ungeachtet deffelben Unterhalt ziemlich koftspielig war; fo daß wir die Genehmhaltung dieses Verkaufes Ihnen chenfalls antragen muffen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommigion wird in Bergibung, und feine Untrage hernach angenommen:

Gutachten über einige im Canton 3 u.

3m Diftrift Ufter.

Die Logtwiese im Oberried; enthalt 4 Mannw. Wiesen: gesch. 1120, verkauft 974 4, mindergel. 145 Fr. 6 bs.

Da diese Wiesen schlocht find, und laut Bericht überschätz waren, so mag ungeachtet ber Minderloosung die Natistation ertheitt werden.

3m Diftritt Regenftorf.

Die Vogtwiedli zu Buchs: 4 kleine Stuk Wiesen, zusammen 9/16 Mannw. haltend: gesch. 108, 8,, verk. 56, mindergel. 52 Fr.

Diese kleinen Stukgen Land können von der Nation nicht wohl benust werden, und sollen schlecht senn, daher mag auch hier der Minderloosung ungeachtet, die Natio Ktation statt haben.

3m Diffritt Burich.

Das Bleulerische Leben zu Niespach ben Zürich , ents halt i Juch. 2 Blg., Neben , 3 Juch. 3 1/2 Brg. Acker, 4 Mannw. 2 Brl. Wiesen , und 2 Juch. Holz: geschäft 8480, verk. 8800; überl. 320 Fr. Die Wiesen dieses Guts liegen am Abhang eines Berges, und die Necker find der Ueberschwemmung ausgesest. Aus diesen Grunden und der Ueberloofung wegen ift die fer Verkauf zu ratificiren.

3m Diftrift Undelfingen.

Das Kellerische Leben zu Buch , enthält 2 1/2 Mnw. Wiesen, 1 Blg. Acgerten', 21 1/4 Juch. Acker und 1 Blg. Reben: gesch. 2003, verk. 2000, Minderloof. 3 Fr.

Da dieses unbeschwerte Land nur der bedrängten Beits umftande wegen keinen beffern Erlos verschafte, so ift die Ratifikation dieses Berkaufs nicht zu ertheilen.

3m Diftritt Bulach.

Das Weibelgut zu Oberfteinmauer, enthalt 2 Belg. Wiesen und 2 Juch. Ader: gesch. 576, verkauft 480, Minderl. 96 Fr.

Diefes Gut ift mit legterm in gleichem Fall, und alfo beffen Bertauf nicht zu ratificiren.

Folgende von der Finangcommifion angerathene Bot. Schaft wird in Berathung und hernach angenommen :

Nach den nunmehr turch Sie B. Bolly. Rathe erhalstenen Berichten über diejenigen Abrichtungen, deren sich die Gemeinden Gempen und Scewen, Diftr. Dornach Et. Solothurn beschweren, sieht sich jest der geschgebende Rath im Stande, über das diefortige Bestrenungsbegeheren einem Entscheid zu nehmen.

Das Wichtigste der diesen Gemeinden noch abgefors berten Gefälle, ist das s. g. Einschlaggeld, welches die Regierung von Solothurn für die Bewilligung Uckerland zu Wiesen in Bundten einschlagen zu dürfen, aufzulegen gewohnt war, und daß, wie aus den eingesehenen Erkante nissen erhellet, als ein eigentlicher ablösiger Bodenzins zu erachten ist. Da nun aber das Gesch über den Loskauf der Grund und Bodenzinse vom 29. Jenner 1801 für diese Urt von Bodenzinsen keine Ausnahmen testscht, so sind sie mithin unter dem Dispositiv des s. 13 eben dieses Gesches begriffen, welches deren sernere Entrichtung verordnet.

Der geschnebende Rath hat daher in das Nachlaffungs, begehren der genannten zwen Gemeinden nicht eintreten können; sondern will Sie vielmehr einladen, B. A. der Golothurner Berwaltungskammer die ungefaumte Beziehung dieser Einschlaggelder aufzutragen, und zwar sowohl hinter Gempen und Seewen, als aber auch an andern Orten, welche sich in ebendemselben Falle besinden.

(Die Fortf. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufteri.

Montag, den 10 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 20 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

(Befchluß der angerathenen Botschaft der Finamcommie fion, über einige Gefällen, worüber sich die Gemeinden Gempen und Seewen beschweren.)

Was die von den Feuerstätten abzurichtenden hus, nergelder betrift, so hat der gesetzgebende Rath seine Gessennungen über diese Urt von Gefällen in seiner Botschaft vom 17. Jenner, rütsichtlich auf Muri, Cant. Baden, bereits geäussert. Es heißt in derselben: daß diese Hus, nergelder als eine Personalabgabe, nicht mehr erhoben werden können, sondern in die Elase dersenigen s. g. Feodalbeschwerden gehören, welche ohne Entschädigung abzesschaft worden seinen; ein Entscheid, welcher auch auf die bitistellenden Gemeinden und andere Ortschaften anzuwenden ist.

Ueber den Mühlezins von der Mühle zu Seewen und der im Seeloch giebt der Erblehnbrief von 1627 alle Austunft, und fragt fich lediglich: ob ein Theil dieses Mühlzinses unter das Dispositiv des g. 12 des oben erwähnten Bodenzinslostauf. Gesetzes gezogen werden könne? was auf Begehren der Pflichtigen von der administrativen Behörde zu entscheiden senn wird.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der Auflage auf die Errichtung eines nun eingegangenen Weners, wo ebenfalls zu entscheiben senn wird, ob dieselbe nicht unter die Ausnahmen des Gesetzes gehöre?

Belangend endlich die Abgabe von der nun von der Ration verkauften vormahligen Menermatten in Seewen, fo wird es darauf ankommen, ob und was dieforts in dem Verkaufsinstrument gegen den Kaufer ausbedungen und vorbehalten worden ift.

Aus allem obigen werden Gie B. Bolly. Rathe hinrets dend erfeben, daß diefe gesuchten Befrenungen feines.

wegs von solcher Art sind, daß die Gesetzebung über diese verschiedenen besondern Falle, besondere Beschlusse abzusassen habe. Der gesetzebende Rath will demzusolge Sie B. Bolly. Nathe unter Russendung sammtlicher Schriften eingeladen haben, hierüber nach Borschrift der bereits vorhandenen Gesetze oder Beisungen zu verfügen, und der Berwaltungskanuner von Solothurn das angemessene auszutragen.

Die Finangcommision erstattet über die Borstellungen verschiedener Diftritte des Cantons Lugern über die Zehnsben . Beziehung dieses Cantons einen Bericht, der für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Die gleiche Commission berichtet über Die Ratification einiger im C. Burich verkauften Nationalguter. Der Bericht wird fur 3 Tage auf den Canglentisch gelegt.

Die gleiche Commision erstattet über die englischen Baumwollenspinnerenen in St. Gallen, und über Ertheislung von Patenten fur neue Industriezweige, einen Bericht, ber fur 3 Tage auf ben Cangleptisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Bolls, Rath, welche angenommen wird.

B. Bolly. Rathe! In einer Botschaft v. 30. Mert zeigen Sie dem geschgebenden Rath an, daß um das hels vetische Postwesen nach und nach zu verbessern, und bentselben eine sowohl für das Interesse des Staats, als auch für dassenige des Publikums zwelmäßigere Einrichtung zu verschaffen, Sie die Genchmigung zu erhalten wünschen, das Panale gegen die Uebertretungen der allegemeinen Berordnung, je nach ihrer mehr oder minderen Wichtigkeit, jedoch nicht höher als eine Geldbusse von 30 Fr. oder im Fall einer falschen und betrügerischen Consignation, die Consiscation dessenigen Theils der consignirten Sache, um dessen Porto die Post hätte betrogen werden sollen, beschliessen zu können.

Co febr der gefetgebende Rath geneigt ift ju Erzielung

ihres vorgesezten Zweks Ihnen &. Bolly. Rathe, die erfoderliche Bollmacht zu ertheilen, so munscht er doch, um den Umfang jener begehrten Strascompetenz, die ihm etwas unbestimmt vorkommt, zu kennen, und näher bestimmen zu können, die Entwiklung derselben in dem darauf zu bauenden Reglement einzusehen, und ladet Sie also ein, ihm dasselbe zur Einsicht mitzutheilen, um dann Ihrem Begehren ungesäumt um desto ruhiger entssprechen zu können.

Die Finanzemmisson rath an, die Botschaft der Bollzichung über den Weidgang in den Baldern durch eine Antworts. Botschaft zu erwiedern, welche für dren Tage auf den Canglentich gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Unwendung bes neuen Austagenspstems auf die benden italienischen Cantone einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erftattet über die Natisifation eines ben Buren verfauften Stuckgen Landes, einen Bericht, der für 3 Tage auf ben Canglentisch gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Einheit und Federalism, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens.

Dritter Brief.

3 - b... April 1801.

Sie wünschen die Grande ju kennen, die dem Einbeiteinstem den Vorzug verschaffen sollen. Ich werde mich bemuben, fie Ihnen deutlich zu machen.

Die politische Einheit ist diesenige Form der Regiesung, ber der sich alle Zweige der Nationalsouverainität in einem Mittelpunkte vereint finden. Von diesem Mittelpunkte gehen die Gesetze und die Maastregeln, welche ihre Vollziehung sichern sollen, aus. Keine Abtheilung des Wolfes kann ihren besondern Willen, dem höchsten unter vorgeschriebenen Formen erklarten und bekräftigten Willen entgegensetzen.

Die gesamte Kraft, welche eine Nation aus ihrer Bevöllerung, ihrem Boden und ihrem Kunstfleife schöpft, mind durch die Centralgewalt in Thatigkeit gesest und geleitet.

Das Federatioshftem erinnert an das alte Feodalisfiene, mit dem es in der That ungemein viele Achnlichfeit hat. Die Cantone find jenen groffen Bajallen gleich,

die ohne wahre Unterwürfigkeit, von dem Willen ihres Oberlehenherren unter dem Borbehalt einer langen Neihe anarchischer Rechte abhängend, sich dem Cehorsame, so oft sie est ungestraft thun konnten, entzogen. Die Einheit schließt jeden Borbehalt aus. Alle Rechte der Nation befinden sich in dem Mittelpunkte, um dort ohne Widerstand und ungetheilt ausgeübt zu werden.

Ben dieser Verfassung wird der bedrohte Theil durch die ganze Macht und durch alle Mittel des Staates vertheidigt; keine Berathschlagungen, kein Ausschub verzögert ihre Birkung und Anwendung. Der durch zerstörende Plagen heimgesuchte Bezirk, ist der ungekanmten Unterstützung der Bezirke, die von der Plage fren blieben, sicher. Die Zeit und das Maaß dieser hütze werden durch eine Behörde bestimmt, die das Bedürfsniß kennt und die nie f. wo die Mittel zu seiner Befriedigung zu finden sind.

Der Kunstfleiß beint sich aus und erweitert sich durch Mitcheilung. Seine Produkte gehen ungehindert aus einem Canton in den andern.

Auftlarung und Kenntniffe pflanzen sich durch den Umgang swischen Indwiduen, welche durch gemeinschaftliche Interessen von allen Punkten einer ausgedehnsten Oberstäche versammelt werden, sort. Finden sich in Helvetien Cantone, die in der Cultur noch zurückteshen; so wird durch wohlthätige Anstalten der Unterricht dahin verpflanzt und Irrthümer und Vorurtheile werden verschwinden. Der Cantonalhaß, welcher durch Bereinzelung verewigt wird, erlösscht unter der Annäsherung der Interessen und der Menschen; es bistet sich ein Nationalgeist, der an die Stelle des Ortsgeistes tritt.

Bann die Einheit die politischen Fortschritte begunftigt, fo begunftigt fie nicht minder die moralischen.

Rachdem wir ihre innern Resultate bezeichnet has ben, wollen wir sie nun auch in ihren auffern Bershältniffen betrachten.

Mie wird eine Nation im Verhältnisse ihrer wirklichen Macht von dem Auslande geachtet seyn, wenn man sieht, daß sie von stets wirksamen Quellen der Zwietracht bearbeitet ist. Ein Bolf hingegen, das durch die Kraft seiner politischen Einrichtung in einem daurenden Zusstande von Zusammenstimmung und Eintracht erhalten wird, genießt eines Grades von äusserer Achtung, welscher der gesamten Masse der Kraft, die es bestzt, gleich kömmt. Will der fremde Einsus es versuchen, durch Intrigue einen solchen Staat ausugreisen, so müssen seine Bemühungen auf einen einzigen Punkt hin gerichtet seyn. Dieser Punkt vereint alle Einsichten, welche ober